



STELLUNGNAHME DES MARKENVERBANDES ZUM

Vorschlag der EU-Kommission für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen), COM(2023) 166 final

Die Markenwirtschaft steht in Deutschland für einen Markenumsatz in Höhe von knapp 1,1 Bill. Euro und rund 5,2 Mio. Arbeitsplätze. Der 1903 in Berlin gegründete Markenverband ist die Spitzenorganisation der deutschen Markenwirtschaft und mit seinen rund 400 Mitgliedern der größte Verband dieser Art in Europa. Die Mitgliedsunternehmen stammen aus vielfältigen Branchen – von Automobil, Finanzen, Nahrungs- und Genussmittel über Telekommunikation bis hin zu Luxus und Lifestyle. Zu den Mitgliedern zählen Unternehmen aller Größenordnungen, vom Mittelstand bis zu internationalen Konzernen, wie ABUS, Beiersdorf, Hugo Boss, Coca-Cola, Deutsche Bank, Deutsche Bahn, Deutsche Post, Dr. Doerr Feinkost, Falke, Miele, Nestlé, Procter & Gamble, Dr. Oetker, Schamel Meerrettich, August Storck, Telefónica, WMF und viele andere renommierte Firmen.

I. Einleitung

Grundsätzlich begrüßen die im Markenverband vertretenen Unternehmen den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen). Zusammen mit der Richtlinie "Empowering Consumers for the Green Transition" (ECGT-Richtlinie) hat dieser Vorschlag zum Ziel, entscheidend dazu beizutragen, Greenwashing-Praktiken zu unterbinden, klare Regeln zu definieren, gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu schaffen und die Verbraucher wirklich in die Lage zu versetzen, nachhaltigere Entscheidungen zu treffen.

Um dies tatsächlich zu erreichen, bitten wir jedoch darum, im Rahmen der Positionierung im Europäischen Rat folgende Elemente zu berücksichtigen:

1. Es bedarf einer Sicherstellung der rechtlichen Kohärenz zwischen der Richtlinie über Umweltaussagen und der ECGT-Richtlinie.
2. Die Vorgaben für die Begründung der ausdrücklichen Umweltaussagen sollten in einem angemessenen Verhältnis zur Art der Angabe stehen.
3. Das Verfahren der Ex-ante-Überprüfung und -Zertifizierung muss den Gewerbetreibenden Sicherheit bieten und jegliche Verzögerung bei der Bereitstellung der Informationen für den Verbraucher vermeiden.
4. Sowohl für die Etablierung des Ex-ante-Überprüfungs- und Zertifizierungsverfahrens als auch für die von diesen Regelungen betroffenen Unternehmen ist eine ausreichende



Übergangsfrist erforderlich. Nur so kann nachgewiesen werden, dass bestehende ausdrückliche Umweltaussagen und Umweltzeichen mit den Vorgaben der Richtlinie übereinstimmen.

5. Der Richtlinienvorschlag sollte die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel für die Kommunikation von ausdrücklichen Umweltaussagen fördern und gleichzeitig sicherstellen, dass die offenzulegenden Informationen verhältnismäßig sind und keine vertraulichen Geschäftsinformationen enthalten.
6. Die Vorgaben für Umweltzeichensysteme sollten klarer gefasst werden, um zu verhindern, dass nachhaltige Investitionen der betroffenen Unternehmen gehemmt werden.

II. Im Detail nehmen wir hierzu wie folgt Stellung

1. Es bedarf einer Sicherstellung der rechtlichen Kohärenz zwischen der Richtlinie über Umweltaussagen und der ECGT-Richtlinie.

a) Die Definitionen der Richtlinie über Umweltaussagen müssen an die Definitionen des ECGT-Vorschlags angepasst werden.

aa) Definition „ausdrückliche Umweltaussage“, Artikel 2 Ziffer 2 des RL-Vorschlags

In diesem Zusammenhang bitten wir zu berücksichtigen, dass die Definition der "ausdrücklichen Umweltaussage" vom Europäischen Parlament und vom Rat aus dem ECGT-Vorschlag gestrichen wurde. Aus diesem Grund sollte die Definition **entweder auch aus der Green-Claims-Richtlinie gestrichen werden oder in die Richtlinie aufgenommen und so präzisiert werden**, dass sie von der Definition des Begriffs der „Umweltaussage“ des ECGT-Vorschlags sicher unterschieden werden kann. In diesem Falle sollte eine „ausdrückliche Umweltaussage“ *eine begründete Umweltaussage sein, bei der die Spezifikation der Aussage in klarer und deutlicher Sprache auf demselben Medium oder mit digitalen Mitteln angegeben wird.*

bb) Definition „Nachhaltigkeitssiegel“, Artikel 2, Ziffer 7 des RL-Vorschlags

Die Definition des Begriffs "Nachhaltigkeitssiegel", die derzeit in Artikel 2 Ziffer 7 enthalten ist, **sollte gestrichen werden**, da sich der Vorschlag auf Umweltsiegel konzentriert, während der Begriff "Nachhaltigkeit" auch soziale Aspekte umfasst.

b) Von den von dem Richtlinienvorschlag betroffenen Unternehmen sollte nicht verlangt werden, nachzuweisen, dass die Aussage der ausdrücklichen Umweltaussage über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht (Artikel 3 Absatz 1, 5. Spiegelstrich des RL-Vorschlags).

Die in Artikel 3 Absatz 1 des RL-Vorschlags definierten Mindestanforderungen sollten keine unnötigen und aufwändigen Anforderungen hinzufügen, die, wie die dort unter dem 5. Spiegelstrich vorgeschlagenen Vorgaben, verlangen, nachzuweisen, dass die Angabe nicht gleichwertig mit den Anforderungen ist, die gesetzlich an Produkte innerhalb der Produktgruppe



gestellt werden. Schließlich soll bereits der ECGT-Vorschlag die Praxis verbieten, gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen für alle Produkte als Unterscheidungsmerkmal darzustellen.

- c) **Von den von dem Richtlinienvorschlag betroffenen Unternehmen sollte nicht verlangt werden, dass sie nachweisen, dass ein Produkt wesentlich besser abschneidet, als es für Produkte der betreffenden Produktgruppe üblich ist (Artikel 3 Absatz 1, 6. Spiegelstrich des RL-Vorschlags).**

Die Anforderung, dass ausdrückliche Umweltaussagen durch Informationen belegt werden müssen, die bestätigen, dass das Produkt, das Gegenstand der ausdrücklichen Aussage ist, wesentlich besser abschneidet als die übliche Praxis für Produkte in dem betreffenden Sektor oder der betreffenden Produktgruppe, birgt die Gefahr, dass sie unverhältnismäßig ist und in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt wird.

Darüber hinaus verbietet bereits der ECGT-Vorschlag die Werbung mit Vorteilen, die als gängige Praxis gelten. Insofern wäre es unverhältnismäßig zu verlangen, dass eine ausdrückliche Umweltaussage, die nicht den Vergleich mit dem gesamten Markt herstellt, Informationen über alle konkurrierenden Gewerbetreibenden oder Produkte enthält. Dies würde sich insofern auf grüne Innovationen auswirken, als es mit diesem Regelungsvorschlag unmöglich wäre, die meisten ausdrücklichen Umweltaussagen zu belegen.

Ferner bräuchten die Verpflichteten Zugang zu Daten über ihre Konkurrenten und deren Produkte, um deren Umweltauswirkungen während des gesamten Lebenszyklus zu ermitteln. Dies ist äußerst schwierig, da solche Informationen oft vertraulich sind und die Einholung von Daten von Wettbewerbern gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen könnte.

Hinzu kommt: Wenn ein Unternehmer eine Innovation auf den Markt bringt, die anschließend von anderen Wirtschaftsteilnehmern übernommen wird, wäre es zudem äußerst schwierig, den Zeitpunkt zu überwachen und zu bestimmen, an dem diese Innovation auf dem Markt allgemein üblich wird. Die breite freiwillige Übernahme einer Nachhaltigkeitsinnovation bis zu dem Punkt, an dem sie zu einem gemeinsamen Standard wird, stellt einen Erfolg und eine positive Entwicklung des jeweiligen Unternehmens dar und sollte daher kommuniziert werden dürfen.

2. **Die Vorgaben für die Begründung der ausdrücklichen Umweltaussagen in Artikel 3 des RL-Vorschlags sollten in einem angemessenen Verhältnis zur Art der Angabe stehen.**

- a) **Wir unterstützen den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Ansatz der "Lebenszyklusperspektive", der besagt, dass eine detaillierte Lebenszyklusanalyse nicht erforderlich ist, um alle Umweltaussagen zu belegen, Artikel 3 Absatz 1, 3. Spiegelstrich des RL-Vorschlags.**

Wir unterstützen den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Ansatz, der vorsieht, dass bei der Bewertung von ausdrücklichen Umweltaussagen i.S.v. Artikel 3 Absatz 1 des RL-Vorschlags zwar der Lebenszyklus des Produkts berücksichtigt wird aber nicht für jede Art von ausdrücklicher Umweltaussage eine vollständige Lebenszyklusanalyse durchgeführt werden muss.



Um eine einheitliche Auslegung und Umsetzung zu gewährleisten, **empfehlen wir, die Definition aus der ISO-Norm 140013 in den Richtlinienvorschlag aufzunehmen oder darauf mit folgender Formulierung zu verweisen:** *"Dies erfordert keine detaillierte Lebenszyklusanalyse; es reicht aus, sorgfältig über die Lebenszyklusphasen nachzudenken, die von der Organisation kontrolliert werden können. Zu den typischen Phasen eines Produktlebenszyklus gehören die Beschaffung von Rohstoffen, das Design, die Produktion, der Transport/die Lieferung, der Gebrauch, die Behandlung am Ende des Lebenszyklus und die endgültige Entsorgung. Welche Lebenszyklusphasen in Frage kommen, hängt von der Tätigkeit, dem Produkt oder der Dienstleistung ab."*

Darüber hinaus sollten die Anforderungen an die Begründung in einem angemessenen Verhältnis zur Art der ausdrücklichen Umweltaussage stehen und den **Unterschied zwischen ausdrücklichen Umweltaussagen zu Umweltaspekten, Umweltauswirkungen und Umweltleistung berücksichtigen. Die Anforderungen sollten mit bestehenden regional und weltweit anerkannten Normen** (z. B. ISO 14020, ISO 14021, ISO 14026) **in Einklang gebracht werden und klarstellen, wo eine Lebenszyklusanalyse angemessen ist.** Weiter gefasste Anforderungen an die Bewertung könnte ansonsten die Gewerbetreibenden davon abhalten, in die Verbesserung der Umweltaspekte ihrer Produkte zu investieren. Bezieht sich eine ausdrückliche Aussage auf einen Umweltaspekt, z. B., dass ein Produkt x % Rezyklatanteil enthält, sollte der Rezyklatanteil durch die vom Lieferanten vorgelegten Unterlagen belegt werden. Im Gegensatz dazu muss ein Claim, der sich auf die Umweltauswirkungen bezieht, z. B. auf den CO₂-Fußabdruck, durch eine Lebenszyklusanalyse des Produkts/der Marke belegt werden.

- b) Gewerbetreibende sollten eine qualitative Bewertung vornehmen dürfen, wenn kein wissenschaftlicher Konsens darüber besteht, wie eine Umweltauswirkung zu messen ist (Artikel 3 Absatz 1, 7. Spiegelstrich i.V.m. Absatz 2 des RL-Vorschlags).**

Da in der Richtlinie gefordert wird, im Zuge des Tätigen einer ausdrücklichen Umweltaussage nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende keine anderen erheblichen Umweltauswirkungen verursacht, möchten wir darauf hinzuweisen, dass kein wissenschaftlicher Konsens darüber besteht, wie einige dieser Auswirkungen zu messen sind (z. B. die biologische Vielfalt). Für diese Indikatoren sollte es den Gewerbetreibenden gestattet sein, eine qualitative Bewertung vorzunehmen. Die Europäische Kommission könnte Leitlinien verabschieden, um die Gewerbetreibenden bei einer solchen Bewertung zu unterstützen.

- c) Es sollte Klarheit über die Bewertung von ausdrücklichen Umweltaussagen geschaffen werden. Dies erleichtert die Einhaltung der Begründungsanforderungen und verhindert eine unterschiedliche Handhabung von Mitgliedstaaten und Prüfstellen.**

Um unterschiedliche Auslegungen durch die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden sowie durch die Prüfstellen zu vermeiden, sollte der Vorschlag **eine klare Definition der "allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse" i. S. v. Artikel 3 Absatz 1, 2. Spiegelstrich des RL-Vorschlags enthalten**, die für die Begründung ausdrücklicher umweltbezogener Angaben erforderlich sind.



Dabei sollte es sich um Nachweise handeln, die auf nationalen, internationalen oder europäischen Normen oder auf wissenschaftlich stichhaltigen Argumenten oder Methoden beruhen, die entweder einem Peer-Review unterzogen und veröffentlicht wurden oder in der einschlägigen wissenschaftlichen Gemeinschaft breite Akzeptanz gefunden haben.

d) Es muss ein solider, transparenter und klarer rechtlicher Rahmen für die Begründung und Kommunikation von klimabezogenen ausdrücklichen Umweltaussagen geschaffen werden.

Viele der von uns vertretenen Markenartikelunternehmen haben sich zu nachhaltigen Innovationen und zur Umstellung auf eine nachhaltigere Produktion sowie nachhaltigere Produkte verpflichtet. Sie investieren erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen, um die Klima- und Umweltziele der EU, einschließlich der Ziele der Klimaneutralität und des "Net Zero" bis 2050 zu erreichen.

Die Möglichkeit ausdrücklicher Umweltaussagen zu CO₂- und Klimaneutralität sind ein starker Anreiz für die Hersteller, in Pläne zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (THG) und in Programme für Qualitätsausgleiche zu investieren. Diese Bemühungen der Unternehmen sollten den Verbrauchern mitgeteilt werden können, so dass diese dann über die entsprechenden Informationen verfügen, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können.

Insofern halten wir es für erforderlich, ein klares Regelwerk zu schaffen, das es den Unternehmen ermöglicht, solide und begründete Angaben zu CO₂-Fußabdrücken und Klimaneutralität zu machen. Die Methodik zur Messung des CO₂-Fußabdrucks eines Produkts (z. B. EU PEF, ISO 14067, Greenhouse Gas Protocol Standards, UK PAS 2050) und die Kennzeichnungsvorschriften für die Aussage der "CO₂-Neutralität" eines Produkts (z.B. (z. B. ISO 14021, UK PAS 2060) sind heute in internationalen Normen festgelegt. All diese Normen zeigen zusammenfassend, dass zur Erreichung der CO₂-Neutralität eines Produkts die THG-Emissionen zunächst vermieden, dann reduziert und beseitigt (d.h. innerhalb der Arbeitsabläufe und der Wertschöpfungskette) und erst dann durch hochwertige CO₂-Gutschriften bzw. einen hochwertigen CO₂-Ausgleich kompensiert werden. Darüber hinaus werden derzeit durch die Arbeiten an der ISO-Norm 14068 detaillierte Anforderungen zur Begründung der „CO₂-Neutralität" von Produkten/Marken festgelegt. **Solche Angaben sollten daher zulässig sein, wenn diese international anerkannten Normen verwendet werden.** Außerdem haben andere EU-Mitgliedstaaten wie Frankreich, bereits nationale Rechtsvorschriften erlassen, die regeln, wie Unternehmen Neutralitätsangaben auf Produkten nachweisen können. Solche Vorschriften könnten als Anregung dienen, um einen klaren EU-Rahmen zu schaffen.

Wir stimmen den Transparenzmaßnahmen des Artikels 3 Absatz 1, 8. Spiegelstrich des RL-Vorschlags zu, der von den Gewerbetreibenden verlangt, alle geltend gemachten Kompensationen für Treibhausgasemissionen als zusätzliche Umweltinformationen separat von allen sonstigen Treibhausgasemissionen auszuweisen, anzugeben, ob sich diese Kompensationen auf Emissionsminderungen oder Entnahmen von Treibhausgasen beziehen und das hohe Maß an Integrität sowie die konkrete Anrechnung der zugrunde gelegten Kompensationen zu beschreiben. **Darüberhinausgehend empfehlen wir, von den Gewerbetreibenden zu verlangen, dass sie auch die Vermeidung von Kompensationen offenlegen und nicht nur Emissionsminderungen und -entnahmen.**

Darüber hinaus wird die Einführung des Vorschlags der EU-Kommission für eine Verordnung zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von CO₂-Entnahmen dazu beitragen, die

Anforderungen an Emissionsminderungsgutschriften zu verschärfen und ihre Robustheit und hohe Seriosität zu gewährleisten.

3. Das Verfahren der Ex-ante-Überprüfung und -Zertifizierung muss den Gewerbetreibenden Sicherheit bieten und jegliche Verzögerung bei der Bereitstellung der Informationen für den Verbraucher vermeiden.

Der in Artikel 10 des RL-Vorschlags festgelegte **Prozess könnte sich als schwerfällig erweisen, da es keine klaren Verfahren und Fristen für die Genehmigung von ausdrücklichen Umweltaussagen und Umweltzeichensystemen gibt.** In Anbetracht der großen Zahl von ausdrücklichen Umweltaussagen und Umweltzeichensystemen, die geprüft und zertifiziert werden müssen, birgt das **derzeitige Verfahren die Gefahr, dass sich ihre Verwendung und folglich die Bereitstellung der Informationen für den Verbraucher erheblich verzögert.** Dies wird abschreckend wirken, wenn die Kommunikation zu kostspielig wird oder überhaupt nicht erfolgen kann. Ein zügiges Verfahren ist von entscheidender Bedeutung, um die Fallstricke zu vermeiden, die derzeit bei Nährwertkennzeichnungen und den sog. Health Claims auftreten, bei denen es im Durchschnitt 2 Jahre dauert, bis sie genehmigt werden.

Um sicherzustellen, dass die Verbraucher angemessen über die Umweltaspekte, -auswirkungen oder -leistungen von Produkten informiert werden, sollte das Ex-ante-Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren sein:

- **Eindeutig:** Die von dem Richtlinienvorschlag betroffenen Unternehmen sollten volle Klarheit über das Verfahren haben, einschließlich der einzureichenden Unterlagen und der Schritte, die für die Überprüfung und Zertifizierung zu befolgen sind. Der Richtlinienvorschlag sollte zudem klarstellen, dass bestehende ausdrückliche Umweltaussagen und Umweltzeichensysteme ebenfalls Gegenstand einer Ex-ante-Überprüfung und Zertifizierung sein werden. Produkte auf deren Verpackungen bereits ausdrückliche Umweltaussagen gemacht werden und die bereits vor dem Inkrafttreten der Richtlinie in Verkehr gebracht wurden, sollten jedoch weiterhin bis zu ihrem natürlichen Lebenszyklusende oder bis zum vollständigen Abverkauf der Bestände vermarktet werden dürfen, um massive Rücknahmen und die damit verbundene Abfallerzeugung zu vermeiden.
- **Harmonisiert:** Der Text sollte abweichende Auslegungen oder Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und Prüfstellen vermeiden. Die Richtlinie sollte vielmehr die Mindestanforderungen für die Verfahren festlegen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind.
- **Zeitgebunden:** Für die Prüfstellen sollten klare Fristen für die Durchführung des Überprüfungs- und Zertifizierungsverfahrens festgelegt werden, um sicherzustellen, dass Produkte mit einer ausdrücklichen Umweltaussage oder einem Umweltzeichen innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens in Verkehr gebracht werden können.
- **Umfassend:** Als Teil der Mindestanforderungen für das Verfahren sollten die europäischen Vorgaben vorsehen, dass eine in einer Sprache anerkannte ausdrückliche Umweltaussage automatisch auch in den übersetzten Versionen anerkannt wird. Der Vorschlag sollte auch sicherstellen, dass die Prüfstellen, die Gewerbetreibenden, die einen Antrag auf Überprüfung stellen, unterstützen und dass die Gewerbetreibenden das Recht haben, die Ablehnung der Zertifizierung einer umweltbezogenen Angabe oder eines



Umweltzeichensystems vor den nationalen Verwaltungsbehörden, Gerichten oder Einrichtungen der Werbeselbstregulierung, anzufechten.

- **Vertraulich:** Da die Wirtschaftsteilnehmer die Überprüfung vor der Einführung neuer Innovationen oder neuer Produkte beantragen werden, sollte in dem Vorschlag klargestellt werden, dass die Prüfstellen bezüglich der ausdrücklichen Umweltaussage und des zugrunde liegenden Produkts oder der zugrundeliegenden Dienstleistung an Vertraulichkeitsregeln gebunden sind.

Darüber hinaus sollte die Europäische Kommission innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie die Durchführungsbestimmungen i.S.v. Artikel 10 Absatz 9 des RL-Vorschlags erlassen, in denen die Einzelheiten der Form und der technischen Mittel für die Ausstellung der Konformitätsbescheinigungen festgelegt sind. Um die Gewerbetreibenden bei der Ex-Ante-Überprüfung und Zertifizierung ausdrücklicher Umweltaussagen und Umweltzeichensysteme zu unterstützen, sollte die Europäische Kommission eine Liste der akkreditierten Prüfstellen veröffentlichen.

4. Sowohl für die Etablierung des Ex-ante-Überprüfungs- und Zertifizierungsverfahrens als auch für die von diesen Regelungen betroffenen Unternehmen ist eine ausreichende Übergangsfrist in Artikel 25 des RL-Vorschlags erforderlich. Nur so kann nachgewiesen werden, dass bestehende ausdrückliche Umweltaussagen und Umweltzeichen mit den Vorgaben der Richtlinie übereinstimmen.

Diese Umsetzungsfrist des Richtlinienvorschlags ist zu kurz und sowohl für Mitgliedstaaten als auch für Prüfstellen und betroffene Unternehmen nicht praktikabel. Nach Artikel 25 des RL-Vorschlags haben Mitgliedstaaten 18 Monate Zeit, um die Vorgaben des Richtlinienvorschlags in nationales Recht umzusetzen; anwenden müssen sie die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften 24 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie.

Für ein sinnvolles Funktionieren der von der Kommission vorgeschlagenen Fristen müssten während dieses kurzen Zeitfensters und dabei insbesondere nach der Umsetzung der Richtlinie und vor der Anwendung der neuen Vorgaben folgende Prämissen erfüllt sein:

- **Alle Mitgliedstaaten müssen ihre nationalen Umsetzungsgesetze (ohne Verzögerung) verabschiedet haben.** Diese müssen klar und harmonisiert sein, um eine adäquate Durchführung zu ermöglichen und Störungen des Marktes zu vermeiden. Ferner müssen Verfahren definiert sein, nach denen die unabhängigen Konformitätsbewertungsstellen die Ex-ante-Überprüfung und -Zertifizierung durchführen und Konformitätsbescheinigungen ausstellen.
- **Die Europäische Kommission muss unverzüglich die erforderlichen Durchführungsrechtsakte erlassen,** in denen die Einzelheiten der Konformitätsbescheinigung und die technischen Mittel zur Ausstellung dieser Bescheinigung festgelegt sind. **Sollte sich die Verabschiedung der Durchführungsrechtsakte verzögern, können die Prüfstellen ihre Tätigkeit nicht ausüben und die Konformitätsbescheinigung nicht ausstellen.** Dies hätte zur Folge, dass Unternehmen ihre Produkte mit ausdrücklichen Umweltangaben oder Umweltzeichen, die sie bereits auf den Markt gebracht haben, zurücknehmen müssten, wenn sie nicht bis zum



Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Vorschriften nach Artikel 25 Absatz 1 Satz 2 im Sinne des Richtlinienvorschlags autorisiert wurden.

- **Die Prüfstellen müssen akkreditiert sein und über die notwendigen Kapazitäten (in Bezug auf Verfahren, Personal und Fachwissen) verfügen, um die große Zahl von Anträgen zu bearbeiten, die von den Unternehmen eingereicht werden.** Diese Anträge müssen vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften bearbeitet werden, damit Unternehmen ihre Produkte mit einer ausdrücklichen Umweltaussage oder einem Umweltzeichen auch weiterhin vermarkten können und eine Rücknahme der Waren vom Markt vermieden wird.
Unserer Erfahrung nach könnte es etwa 6 Monate dauern, bis die Durchführungsrechtsakte erlassen und weitere 6 Monate, bis die Prüfstellen akkreditiert sind. Danach müssen Prüfstellen mit der Bearbeitung der Anträge auf Überprüfung und Zertifizierung für bestehende und neue ausdrückliche Umweltaussagen und Umweltzeichensysteme beginnen.
- **Betroffene Unternehmen brauchen Klarheit und Sicherheit im Hinblick auf das Prozedere und den Zeitrahmen der Ex-ante-Überprüfung und -Zertifizierung.** Nur so können sie sicherstellen, dass sie die benötigten Anträge auf Zertifizierung von ausdrücklichen Umweltaussagen und Umweltzeichensysteme sammeln, vorbereiten und einreichen. Dies ist von entscheidender Bedeutung für Produkte mit ausdrücklichen Umweltaussagen oder Umweltzeichen, die sich bereits auf dem Markt befinden.

Wir bitten deshalb nachdrücklich darum, den Zeitrahmen für die Anwendung in Artikel 25 Absatz 1 Satz 3 des RL-Vorschlags zu verlängern, um den Mitgliedstaaten, Prüfstellen und Gewerbetreibenden genügend Zeit zu geben, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen und Rechtssicherheit darüber zu erlangen, welche Schritte zu unternehmen sind, um sicherzustellen, dass bestehende ausdrückliche Umweltaussagen oder Umweltzeichensysteme mit der Richtlinie übereinstimmen. Aus diesem Grund empfehlen wir, Artikel 25 Absatz 1 Satz 3 des RL-Vorschlags so zu ändern, dass die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erst 36 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie anzuwenden sind.

5. Der Richtlinienvorschlag sollte die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel für die Kommunikation von ausdrücklichen Umweltaussagen fördern und gleichzeitig sicherstellen, dass die offenzulegenden Informationen verhältnismäßig sind und keine vertraulichen Geschäftsinformationen enthalten.
 - a) **Wir unterstützen den Einsatz digitaler Kommunikationsmittel. Diese sollten sowohl für die Kommunikation als auch für die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen zugelassen werden**

Wir unterstützen die Vorschläge der Europäischen Kommission in Artikel 5 Absatz 6, die es den Unternehmen erlauben, Informationen über das Produkt und die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen entweder in physischer Form oder in digitaler Form (Weblink, QR-Code oder ähnliches) bereitzustellen. Die Verwendung digitaler Kommunikationswege gibt den betroffenen



Unternehmen die Flexibilität, qualitativ hochwertige und für den Verbraucher relevante Informationen bereitzustellen und gleichzeitig zu vermeiden, dass sie ihre Verpackungen vergrößern müssen, um die zusätzlichen Informationen unterzubringen. Darüber hinaus ermöglichen digitale Lösungen den Herstellern eine einfache Anpassung und Aktualisierung der Informationen, ohne die Verpackung ändern zu müssen.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, klarzustellen, dass alle in Artikel 5 des RL-Vorschlags genannten Informationen einschließlich derer, wie der Verbraucher das Produkt i.S.v. Artikel 5 Absatz 3 des RL-Vorschlags verwenden sollte, um die erwartete Umwelleistung dieses Produkts zu erreichen, in digitaler Form übermittelt werden können.

- b) Die Informationen, die für die Kommunikation im Zusammenhang mit ausdrücklichen Umweltaussagen offengelegt werden müssen, sollten leicht verständlich und verbraucherrelevant sein sowie keine vertraulichen Geschäftsinformationen enthalten.**

Die Informationen, die nach Artikel 5 des RL-Vorschlags für die Kommunikation im Zusammenhang mit ausdrücklichen Umweltaussagen offengelegt werden müssen, sind äußerst umfangreich. Es besteht die Gefahr, dass dies zu einer erheblichen Belastung der betroffenen Unternehmen führt, ohne dass dies einen Nutzen für die Information des Verbrauchers oder die Durchsetzung der Vorgaben der Richtlinie hätte. Unternehmen könnten jedoch infolgedessen davon abgehalten werden, ausdrückliche Umweltaussagen zu machen und in die dahinterstehende Forschung und Entwicklung im Umweltbereich zu investieren.

Da bereits durch die Einführung des Ex-ante-Überprüfungs- und Zertifizierungsverfahrens ein solides Niveau der Einhaltung der Vorschriften gewährleistet wird, **sollte der Umfang der offenzulegenden Informationen verhältnismäßig, leicht verständlich und für den Verbraucher relevant sein.** Zwar ist es wichtig, den zuständigen Behörden und Prüfern die einschlägigen Unions- oder internationalen Normen sowie die Studien oder Berechnungen zur Verfügung zu stellen, doch sind diese Informationen für den Verbraucher, der von der Menge der Informationen überfordert wäre, nicht relevant. Vielmehr sollten lediglich verbraucherrelevante Informationen bereitgestellt werden müssen. **Dies sollte sich auf die Veröffentlichung einer klaren und verständlichen Zusammenfassung der durchgeführten Bewertung, die relevanten Informationen über die für klimabezogene Aussagen verwendeten Kompensationen und die Konformitätsbescheinigung, die belegt, dass eine Überprüfung durch Dritte durchgeführt wurde, beschränken.**

Vertrauliche Geschäftsinformationen dürfen nicht weitergegeben werden müssen und sollten nur den Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.



6. Die Vorgaben für Umweltzeichensysteme sollten klarer gefasst werden, um zu verhindern, dass nachhaltige Investitionen der betroffenen Unternehmen gehemmt werden.

Wir unterstützen das Ziel, dafür zu sorgen, dass bestehende und künftige Umweltzeichensysteme auf soliden und transparenten Verfahren beruhen. **Jedoch bergen die nun vorgeschlagenen, sehr strengen Voraussetzungen für die Einführung neuer Umweltzeichensysteme durch private Betreiber in Artikel 8 Absatz 5 und 6 des RL-Vorschlags die Gefahr, die erheblichen Investitionen von Markenartikelunternehmen in nachhaltige Prozesse und Entwicklungen zu hemmen, in vielen Fällen in Bereichen, in denen es keine bestehenden Standards und Methoden gibt.** Markenartikelunternehmen haben erhebliche Investitionen getätigt, um unabhängig und in Zusammenarbeit mit Dritten Programme oder Prozesse für ihr Unternehmen zu entwickeln, die über die Anforderungen der Zertifizierungssysteme hinausgehen und diese ergänzen.

Um weitere Investitionen in die Entwicklung und Verbesserung der freiwilligen Programme und Verfahren, die hinter den markeneigenen Umweltzeichensystemen stehen, zu fördern, sollten solche Zeichen, die nicht allen Gewerbetreibenden offenstehen, auch weiterhin verwendet und entwickelt werden dürfen. Wir sind deshalb der Meinung, dass ein Gleichgewicht gefunden werden muss, das einerseits sicherstellt, dass bestehende und künftige Umweltzeichensysteme privater Betreiber solide sind, auf nationalen, internationalen oder europäischen Vorgaben und Methoden beruhen und von Dritten überprüft werden, und andererseits für Markenartikelunternehmen einen starken Anreiz für kontinuierliche Innovation und Verbesserungen in Sachen Nachhaltigkeit bieten.

Darüber hinaus besteht mit dem derzeitigen Artikel 8 Absatz 5 des RL-Vorschlags die Gefahr, dass der Begriff des "Mehrerts", der für die Einführung privater Umweltzeichensysteme nachzuweisen ist, von den Mitgliedstaaten, die die privaten Umweltzeichensysteme genehmigen müssen, unterschiedlich ausgelegt wird. Er muss deshalb besser definiert werden.

Ferner sollte in der Richtlinie festgelegt werden, dass die Kommission die in Artikel 8 Absatz 8 des RL-Vorschlags erwähnten Durchführungsrechtsakte innerhalb von 12 Monaten nach Annahme der Richtlinie erlassen muss. Dies würde sicherstellen, dass die Durchführungsrechtsakte nicht erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten erlassen werden, wodurch die Gefahr bestünde, dass abweichende Vorschriften erlassen werden.

7. Zusätzliche Kommentare

- a) Die **Ausnahmen für Kleinstunternehmen und die Behandlung von KMU könnten zu unlauterem Wettbewerb führen**, insbesondere bei Online-Verkäufen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, empfehlen wir, dass die Europäische Kommission im Rahmen der Evaluierung und Überprüfung der Richtlinie nach Artikel 21 des RL-Vorschlags eine Folgenabschätzung dieser Bestimmungen vornimmt und eine Überprüfung der derzeitigen Ausnahmen in Betracht zieht.
- b) Der Text sollte klarstellen, dass das in Artikel 7 des RL-Vorschlags **festgelegte Verbot der Verwendung von Umweltzeichen mit Punkten oder Bewertungen** (es sei denn, sie sind im Unionsrecht verankert) **für alle Marktteilnehmer gilt**, auch für Produktbewertungs-Apps oder Websites, die von anderen Marktteilnehmern als Gewerbetreibenden betrieben werden. Da diese Instrumente entwickelt und verwendet werden, um Produkte zu vergleichen, müssen sie der gleichen Behandlung unterworfen werden.
- c) Der **Zeitraum von 30 Tagen in Artikel 15 Absatz 3 des RL-Vorschlags**, innerhalb dessen die Gewerbetreibenden die von einem Prüfer beanstandete ausdrückliche Umweltangabe mit der Richtlinie in Einklang bringen müssen, **ist auch unter Berücksichtigung der zu treffenden Abhilfemaßnahmen nicht realistisch**. Der Richtlinienentwurf in Artikel 15 Absatz 3 sollte deshalb klarstellen, dass der Gewerbetreibende die Korrekturmaßnahmen innerhalb von 30 Tagen einleiten muss, damit sie so bald wie möglich wirksam wird.
- d) Die **Bestimmungen über die Behandlung von Beschwerden und den Zugang zur Justiz in Artikel 16 des RL-Vorschlags sollten über die Gewerbetreibenden hinaus auch auf die Prüfstellen ausgedehnt werden**. Auch sie sollten zur Verantwortung gezogen werden können und sollten an dieselben Regeln gebunden sein wie die Gewerbetreibenden, die sie prüfen. Im Falle eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens sollten auch die Prüfstellen in das Verfahren einbezogen werden, da sie die akkreditierten Stellen sind, die das Prüfverfahren durchgeführt und die Konformitätsbescheinigung ausgestellt haben.
- e) Die Vorgabe in Artikel 17 Absatz 3 Satz 2 des RL-Vorschlags, dass der **Höchstbetrag der Geldbußen mindestens 4 % des Jahresumsatzes des Gewerbetreibenden betragen sollte, sollte klarer formuliert werden**, da sie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, unterschiedliche Ansätze zu verfolgen.

Berlin, 27.09.2023

gez. Carola Wandrey
Leiterin Umwelt & Nachhaltigkeit
Markenverband e. V.